

Was den Anwalt freut,

**ist, wenn die Studentenwerke die von ihm zitierte
Rechtsprechung nicht nur lesen, sondern auch zur Grundlage
ihrer Entscheidung machen.**

**So geschehen vom Studentenwerk der Johannes-Gutenberg-
Universität Mainz in einem Rückforderungsbescheid vom
27.10.09, in dem eine drohende Rückforderung von 11000 € auf
799 € gekürzt wurde, weil der Großteil des Vermögens, der auf
den Namen meiner Mandantin angelegt war, nicht ihr, sondern
ihrer Mutter zugerechnet wurde.**

**Das Konto war von den Eltern während der Zeit der
Minderjährigkeit meiner Mandantin angelegt und bespart worden;
der Besitz am Sparbuch war nie auf meine Mandantin
übergegangen, sondern immer bei der Mutter verblieben.**

**Aachen, den 3.11.2009
Dr. Groß, Rechtsanwalt**